



Genehmigungsbescheid

Steigerung der Schmelzkapazität

vom 17. August 2016

AZ.: 53.0068/15/3.8.1-16-Wu/Win

Auto Heinen GmbH

Heinenstraße 9-15, 53902 Bad Münstereifel

Standort:

53902 Bad Münstereifel, Gemarkung: Eschweiler, Flur: 4, Flurstücke: 269, 385,

Gemarkung: Münstereifel, Flur: 1, Flurstück: 5073



1. Tenor

Auf Antrag der Auto Heinen GmbH vom 28.09.2015 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Auto Heinen GmbH, Heinenstraße 9-15, 53902 Bad Münstereifel, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1.a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.8.1 i.V.m Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen in 53902 Bad Münstereifel, Heinenstraße 9-15, Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Flurstücke 269 und 385 sowie Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Flurstück 5073 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Steigerung der Schmelzkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 121,9 Tonnen je Tag durch den Austausch zweier Hindelang-Öfen (SO6 , SO7) gegen einen Striko-Ofen (SO8) sowie die Steigerung der Gießkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 119,5 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgussmaschine (DGM 13).

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o.a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich aus den Errichtungskosten (E). Dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach Erteilung der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 1.908.000,00 Euro angegebenen.

Hierfür ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) AVerwGebO NRW anhand der Formel $[(2.750 + 0,003 \times (E - 500.000))]$ eine Gebühr in Höhe von **6.974,00 Euro**.

Zulassung § 8a:

Die Gebühr für meine Zulassung gemäß § 8a BImSchG vom 26.02.2016 (Az. 53.0068/15/3.8.1-16-Wu/Win) errechnet sich nach Tarifstelle 15.a.1.2

der AVerwGebO. Diese beträgt $\frac{1}{3}$ der Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO, hier $\frac{1}{3}$ von **6.974,00 Euro**, also **2.324,67 Euro**.

Anrechnung § 8a

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, wird – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des vorausgegangenen Bescheides – insgesamt $\frac{1}{10}$ der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 der AVerwGebO auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO angerechnet. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 der AVerwGebO in Höhe von **2.324,67 Euro**, also um **232,47 Euro**.

Gebührenerleichterung

Die Gesamtgebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Dies ist vorliegend der Fall. Somit verringert sich die zu zahlende Gebühr um **2.719,86 Euro**.

UVP Vorprüfung:

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG ist gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW ein Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vorgesehen. Im vorliegenden Fall war der Verwaltungsaufwand gering und der wirtschaftliche

Nutzen für die Antragstellerin vernachlässigbar. Deshalb wird die Gebühr auf **100,00 Euro** festgesetzt.

Zusammenfassung

Kostenfestsetzung nach 15a.1.1:	6.974,00 Euro
Kostenfestsetzung nach 15a.1.2:	2.324,67 Euro
Anrechnung § 8a:	- 232,47 Euro
Summe:	9.066,20 Euro
Gebührenerleichterung:	- 2.719,86 Euro
UVP Vorprüfung:	100,00 Euro
Gesamtgebühr:	6.446,34 Euro

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr von **6.446,34 Euro.**

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Damit wird als Summe der Gebühren ein zu zahlender Betrag in Höhe von

6.446,00 Euro

(in Worten: sechstausendvierhundertsechsvierzig)

festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das folgende Konto:

IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen - Thüringen

bei der Landeskasse Düsseldorf, unter Angabe des folgenden Kassenzeichens :

7331300000476381

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 28.09.2015 beantragte die Auto Heinen GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen mit einer Schmelzleistung von 121,9 t/Tag und einer Gießleistung von 119,5 t/Tag in 53902 Bad Münstereifel, Heinenstraße 9-15, Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Flurstücke 269 und 385 sowie Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Flurstück 5073.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Kreis Euskirchen als:
 - Bauordnungsamt
 - Gesundheitsamt
 - Brandschutzdienststelle/Feuerwehr
- Stadt Bad-Münstereifel als Planungsamt
- die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 03.02.2016 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-

Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel zur Einsichtnahme aus. Im selben Zeitraum konnten die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 17.02.2016 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BlmSchV mit Schreiben vom 22.02.2016 informiert.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Auto Heinen GmbH beabsichtigt sowohl die Gieß- als auch die Schmelzleistung um mehr als 20 Tonnen pro Tag zu erhöhen. Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i.S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG dar. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5a „Gewerbegebiet Bad Münstereifel“ der Stadt Bad Münstereifel, der für den Standort der Halle 2 und 3 ein Industriegebiet und für die Halle 1 ein Gewerbegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Durch die Änderung kommt es zu einer Steigerung der Menge an anfallenden Altemulsionen. Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Schmelzanlage einschließlich der beantragten Leistungserhöhung stellt ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Danach ist gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 25.01.2016 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung, sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.2. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.2.1. Ausgetretene bzw. verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen.

5.2.2. Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von ausgetretenen bzw. verschütteten wassergefährdenden Stoffen an einem dafür festgelegten, gekennzeichneten und für die Mitarbeiter jederzeit zugänglichen Ort bereitzuhalten.

5.3. Brandschutz

Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 19.11.2015 Az.: NRW A-2.384-/2014 von der Ingenieurgesellschaft Axel Holzapfel GmbH ist zu beachten. Die Ergänzung ist den Antragsunterlagen beigelegt.

5.4. Immissionsschutz

Lärmschutz

- 5.4.1. Die Anlagenteile sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionsorten einwirken.
- 5.4.2. Die Anlagenteile sind gemäß DIN 45680 so aufzustellen und zu betreiben, dass keine tieffrequenten Geräusche emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionsorten einwirken.
- 5.4.3. Die Anlagenteile sind gegenüber Baukörpern sowie vom Erdreich mittels geeigneter Konstruktionen körperschallentkoppelt aufzustellen.

Luftreinhaltung

- 5.4.4. Die Schmelzanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der im Weiteren genannten Quellen (Q) die folgenden Massenkonzentration nicht überschreiten

Q9, Q10, Q11, Q12, Q13 und Q15 (neu)

- a) Gesamtstaub 10 mg/m³
(Ziffer 5.4.3.4.2 TA Luft)
- b) Stickstoffdioxid 0,5 g/m³
(Ziffer 5.4.3.4.2 TA Luft)

Diese Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von drei vom Hundert.

5.4.5. Die Druckgießmaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der im Weiteren genannten Quellen (Q) die folgenden Massenkonzentration nicht überschreiten:

Quellen Q5, Q6, Q7 und Q8 j:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gesamtstaub
(Ziffer 5.4.3.4.2 TA Luft) | 10 mg/m ³ |
| b) Organische Stoffe
(Ziffer 5.2.5 TA Luft) | 50 mg/m ³ |

5.4.6. Die in Nebenbestimmung 5.4.4. und 5.4.5. festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration
- nicht überschreiten.

5.4.7. Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.4.4. und 5.4.5. genannten Stoffe gilt:

- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

5.4.8. Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung zu ermitteln, ob die in den Nebenbestimmungen 5.4.4. sowie 5.4.5. festgelegten Emissionsbegrenzungen bei

betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.

- 5.4.9. Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 5.4.8. genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.4.10. Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.
- 5.4.11. Die in der Nebenbestimmungen 5.4.4 sowie 5.4.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Werte nicht überschreitet.
- 5.4.12. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.4.13. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse

von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

5.4.14. Die in Nebenbestimmung 5.4.8. geforderten Emissionsmessungen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der in 5.4.8. genannten Messung.

5.4.15. Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

5.5. Bodenschutz

Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zuzuleiten.

6. Hinweise

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungsfrist erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.
- 6.2 Werden auf Grund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
- 6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.4 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- 6.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.7 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.8 Auf die Verpflichtung zur Vorlage der Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung gem. § 82 Abs. 4 Landesbauordnung (BauO NRW) wird hingewiesen.

Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Inhaltsverzeichnis
2.	Antrag und Einleitung
3.	Kostenaufstellung
4.	Standortbeschreibung, Karten und Pläne
5.	Betriebsbeschreibung
6.	Betriebseinheiten
7.	Technische Daten
8.	Angaben zu Betriebsablauf und Emissionen
9.	Angaben zu Abfällen
10.	Quellenverzeichnis Luft
11.	Angaben zur Ablufferfassung und Abluftbehandlung
12.	Wasserrechtliche Belange
13.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
14.	Emissions-/ Immissionsprognose
15.	Angaben zum Arbeitsschutz
16.	Bauantragsunterlagen
17.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
18.	UVP
19.	Sicherheitsdatenblätter
20.	Stellungnahmen und Erklärungen
21.	Zertifikate
22.	Anhang

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 90 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Winkler